S 10 R 389/18

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	17
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	§ 259a SGB VI greift für alle Versicherten aus der DDR, die am 18. Mai 1990 ihren gewöhnlichen Aufenthalt in den alten Bundesländern hatten. Eine weitergehende Differenzierung dieses Personenkreises nach Datum der Ausreise aus der DRR ist nicht möglich. Es spricht viel dafür, § 259a SGB VI für ungleiche Gruppen gleichheitswidrig gleiche Rechtsfolgen normiert. Zwischen der Gruppe derjenigen, die aus der ehemaligen DDR bereits bis zum 18. Oktober 1989 ausgereist sind, und der Gruppe, die danach bis zum 18. Mai 1990 in das Gebiet der Bundesrepublik gelangt sind, bestehen erhebliche Unterschiede.
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 10 R 389/18
Datum	18.11.2021

2. Instanz

Aktenzeichen	L 17 R 22/22
Datum	30.12.2022

3. Instanz

Datum	-

Die Berufung des KlÃ¤gers gegen das Urteil des Sozialgerichts Potsdam vom 18.

November 2021 wird zurÃ¼ckgewiesen.

Â

Kosten sind auch im Berufungsverfahren nicht zu erstatten.

Â

Die Revision wird nicht zugelassen.

Â

Â

Â

GrÃ¼nde

I.

Der KlÃ¤ger begehrt eine hÃ¶here Altersrente unter BerÃ¼cksichtigung rentenrechtlicher Zeiten nach dem Fremdrentengesetz (FRG).

Â

Der amÂ 1952 geborene KlÃ¤ger ist in der DDR geboren und am 21. Februar 1989 in die Bundesrepublik Deutschland geflÃ¼chtet. Mit Bescheid vom 13. Juni 1989 erkannte die ehemalige Bundesversicherungsanstalt fÃ¼r Angestellte (BfA) als RechtsvorgÃ¤ngerin der Beklagten gegenÃ¼ber dem KlÃ¤ger rentenrechtliche Zeiten nach dem FRG von Juli 1970 bis Februar 1989 als Beitragszeiten ohne KÃ¼rzung an.

Â

Mit Bescheid vom 18. August 2004 bewertete die BfA die rentenrechtlichen Zeiten von Juli 1970 bis Februar 1989 nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Herstellung der Rechtseinheit in der gesetzlichen Renten- und Unfallversicherung â€“ RentenÃ¼berleitungsgesetz (RÃœG) vom 25. Juli 1991 (BGBl. I S.Â 1606) neu und ermittelte fÃ¼r Beitragszeiten im Beitrittsgebiet Entgeltpunkte nach Â§Â 256a Abs. 1 Satz 1 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI). Der Bescheid vom 13.Â Juni 1989 Ã¼ber die Feststellung dieser Zeiten wurde nach Â§ 149 Abs. 5 Satz 2 SGB VI aufgehoben, soweit er nicht dem nun geltenden Recht entsprach. Der Bescheid wurde vom KlÃ¤ger nicht angegriffen.

Â

Am 16. Oktober 2017 beantragte der KlÃ¤ger die GewÃ¤hrung einer Regelaltersrente ab dem

1. Januar 2018. Mit Bescheid vom 13. Februar 2018 gewÃ¤hrte die Beklagte dem KlÃ¤ger eine Regelaltersrente ab dem 1. Januar 2018 in HÃ¶he von monatlich 633,49Â Euro (Zahlbetrag nach Abzug Kranken- und Pflegeversicherungsbeitrag: 564,13 Euro). Die Zeiten von Juli 1970 bis Juni 1974 berÃ¼cksichtigte sie als Zeiten einer Schul- und Hochschulausbildung und damit als Anrechnungszeiten und die Zeiten von September 1974 bis MÃ¤rz 1989 als Pflichtversicherungszeiten im Beitrittsgebiet. Rentenrechtliche Zeiten nach dem FRG berÃ¼cksichtigte die Beklagte nicht.

Â

Am 13. MÃ¤rz 2018 legte der KlÃ¤ger Widerspruch gegen den Bescheid ein. Er fÃ¼hrte zur BegrÃ¼ndung aus, ihm seien als FlÃ¼chtling aus der ehemaligen DDR mit Bescheid der BfA vom 13. Juni 1989 die Anerkennung erworbener RentenansprÃ¼che nach dem FRG bestÃ¤tigt worden. Er habe auf den Fortbestand dieser Entscheidung vertraut. Ein Bescheid vom 18. August 2004 sei ihm nicht bekannt.

Â

Mit Widerspruchsbescheid vom 9. Juli 2018 wies die Beklagte den Widerspruch zurÃ¼ck. Eine Bewertung der vor dem 19. Mai 1990 im Beitrittsgebiet zurÃ¼ckgelegten Zeiten nach dem FRG erfolge nur noch fÃ¼r Versicherte, die vor dem 1. Januar 1997 (ersichtlich gemeint: 1. Januar 1937) geboren seien und am 18.Â Mai 1990 ihren gewÃ¶hnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet gehabt hÃ¤tten. Da der KlÃ¤ger aufgrund seines Geburtsjahrganges nicht dem genannten Personenkreis angehÃ¶re, sei der Bescheid vom 13. Juni 1989 mit Bescheid vom 18. August 2004 Ã¼ber die Anerkennung von Zeiten nach dem FRG aufgehoben worden.

Â

Am 23. Juli 2018 hat der KlÃ¤ger hiergegen Klage beim Sozialgericht Potsdam erhoben. Er sei vor dem im Widerspruchsbescheid angegebenen Datum vom 1. Januar 1997 geboren und sei seit dem 17. Februar 1989 in der Bundesrepublik gemeldet gewesen und habe auch dort gewohnt. Er berufe sich auf Vertrauensschutz.

Â

Mit Urteil vom 18. November 2021 hat das Sozialgericht Potsdam die Klage abgewiesen. Zur BegrÃ¼ndung hat es ausgefÃ¼hrt, der KlÃ¤ger kÃ¶nne sich nicht auf die Bindungswirkung des Feststellungsbescheides der ehemaligen BfA vom 13. Juni 1989 berufen, weil dieser durch die Beklagte als Rechtsnachfolgerin der BfA mit Vormerkungsbescheid vom 18. August 2004 auf der Grundlage der Bestimmungen von Art. 38 Satz 1 und 2 RÃœG beseitigt worden sei. Die Beklagte habe auch zu Recht die Bewertung der im Beitrittsgebiet durch den KlÃ¤ger zurÃ¼ckgelegten Zeiten nach Â§Â§ 256a bis 256c SGBÂ VI und nicht aufgrund der Tabellen

1Â bis 16 zum FRG vorgenommen. Eine Feststellung rentenrechtlicher Zeiten nach den FRG-Tabellen finde nur Anwendung, wenn Versicherte vor dem 1. Januar 1937 geboren seien und ihren gewÃ¶hnlichen Aufenthalt am 13. Mai 1990 (ersichtlich gemeint: 18. Mai 1990) im Gebiet der Bundesrepublik ohne das Beitrittsgebiet gehabt hÃ¤tten. FÃ¼r alle spÃ¤ter Geborenen â€“ wie den am 2. Juni 1952 geborenen KlÃ¤ger â€“ seien die Entgeltpunkte zur Bestimmung der RentenhÃ¶he immer nach Â§Â§ 256a bis 256c SGB VI zu ermitteln. Seit Inkrafttreten des RÃœG vom 25. Juli 1991 (BGBl. I S.Â 1606 ff) fehle es an einer Rechtsgrundlage zur Bewertung der von dem KlÃ¤ger zurÃ¼ckgelegten Zeiten nach MaÃŸgabe des FRG. Der durch Art. 14 Nr.Â 14a RÃœG zum 1.Â Januar 1992 neu gefasste Â§ 15 Abs. 1 FRG schlieÃŸe die Anwendbarkeit des FRG auf im Beitrittsgebiet zurÃ¼ckgelegte rentenrechtliche Zeiten aus. Ebenso sei mit Art. 14 Nr. 16b RÃœG Â§ 17 Abs. 1 FRG a.Â F. gestrichen worden. Es sei dabei eine Vertrauensregelung geschaffen worden, die jedoch fÃ¼r den KlÃ¤ger aufgrund seines Geburtsjahrganges 1952 nicht greife. Daher seien die Entgeltpunkte nach Â§Â 256a SGB VI zu berechnen. Verfassungsrechtliche Bedenken wÃ¼rden hinsichtlich der Regelungen des Art. 38 Â RÃœG bzw. 259a Abs. 1 Satz 1 SGB VI unter BerÃ¼cksichtigung der EntscheidungsgrÃ¼nde des Nichtannahmebeschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 13. Dezember 2016 im Verfahren 1 BvR 713/13 nicht bestehen.

Â

Gegen das am 30. November 2021 zugestellte Urteil des Sozialgerichts Potsdam hat der KlÃ¤ger am 30. Dezember 2021 Berufung eingelegt. Zur BegrÃ¼ndung hat er ausgefÃ¼hrt, nach seiner Ansicht seien in seinem Fall die rentenrechtlichen Zeiten nach dem FRG anzuwenden.

Â

Der KlÃ¤ger beantragt sinngemÃ¤ÃŸ,

Â

unter Aufhebung des Urteils des Sozialgerichts Potsdam vom 18. November 2021 sowie unter AbÃ¤nderung des Bescheides vom 13. Februar 2018 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 9. Juli 2018 die Beklagte zu verurteilen, ihm eine hÃ¶here Regelaltersrente ab dem 1. Januar 2018 unter Zugrundelegung rentenrechtlicher Zeiten von Juli 1970 bis Februar 1989 nach dem FRG zu bewilligen.

Â

Die Beklagte beantragt,

Â

Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Â

Sie hÃ¤lt die angefochtene Entscheidung fÃ¼r zutreffend.

Â

Mit Schreiben vom 27. Juni 2022 hat das Gericht den Beteiligten mitgeteilt, dass beabsichtigt sei, die Berufung, die der Senat fÃ¼r unbegrÃ¼ndet halte, durch Beschluss zurÃ¼ckzuweisen. Die Beklagte hat auf Bitte des Gerichts unter dem 1. November 2022 eine Probeberechnung vorgenommen, wie hoch die Rente des KlÃ¤gers bei einer Berechnung nach dem FRG wÃ¤re.

Â

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes und des weiteren Vorbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt der Gerichtsakten sowie der beigezogenen Verwaltungsakte verwiesen. Diese waren Gegenstand der Entscheidungsfindung.

Â

Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â **II.**

1. Die Berufung wird gemÃ¤Ã bestehend Â§ 153 Abs. 4 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) einstimmig durch Beschluss zurÃ¼ckgewiesen. Nach Â§ 153 Abs. 4 Satz 1 SGG kann das Landessozialgericht, auÃŸer in den FÃ¤llen des Â§ 105 Abs. 2 Satz 1 SGG, die Berufung durch Beschluss zurÃ¼ckzuweisen, wenn es sie einstimmig fÃ¼r unbegrÃ¼ndet und eine mÃ¼ndliche Verhandlung nicht fÃ¼r erforderlich hÃ¤lt. Diese Voraussetzungen sind erfÃ¼llt. Vorliegend geht es ausschlieÃŸlich um Rechtsfragen. Die Beteiligten sind gemÃ¤ÃŸ Â§ 153 Abs.Â 4 Satz 2 SGG angehÃ¶rt worden und hatten Gelegenheit zur Stellungnahme.

Â

Die statthafte, form- und fristgerecht eingelegte und auch im Ãœbrigen zulÃ¤ssige Berufung des KlÃ¤gers (Â§Â§ 130, 144, 151 SGG) ist nicht begrÃ¼ndet. Das Sozialgericht hat mit dem angefochtenen Urteil vom 18. November 2021 zutreffend die Klage gegen den Bescheid der Beklagten vom 13. Februar 2018 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 9. Juli 2018 abgewiesen. Dem KlÃ¤ger steht keine hÃ¶here als die bewilligte Regelaltersrente ab dem 1. Januar 2018 in HÃ¶he von monatlich 633,49 Euro zu (Zahlbetrag nach Abzug des Kranken- und Pflegeversicherungsbeitrags: 564,13 Euro). Die Beklagte hat die Rente zutreffend berechnet und hierbei ohne Rechtsfehler die Zeiten von Juli 1970 bis Juni 1974 als Zeiten einer Schul- und Hochschulausbildung als Anrechnungszeiten und die zu berÃ¼cksichtigenden

Zeiten von September 1974 bis MÃ¤rz 1989 als Pflichtversicherungszeiten im Beitrittsgebiet zugrunde gelegt. Nach dem Fremdrentengesetzes (FRG) sind fÃ¼r den KlÃ¤ger nach dem geltenden Recht keine rentenrechtliche Zeiten zu berechnen. Zur Vermeidung von Wiederholungen verweist der Senat auf die BegrÃ¼ndung des Sozialgerichts Potsdam in dem Urteil vom 18. November 2021 und weist die Berufung aus den zutreffenden EntscheidungsgrÃ¼nden des Urteils als unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ck, Â§Â 153 Abs.Â 2 SGG.

Â

ErgÃ¤nzend ist folgendes anzumerken: Auf das FRG soll nur noch fÃ¼r vor dem 1.Â Januar 1937 Geborenen verwiesen werden, und zwar ohne Differenzierung nach dem Datum der Ausreise bzw. der Flucht oder (ab der sog. Wende) dem Wegzug aus der DDR, vgl. Â§Â 259a SGB VI i.Â d.Â F. des Art. 1 Nr.Â 75 RÃœG. bzw. i.Â d. F. des Art. 1 Nr. 16b des RentenÃ¼berleitungs-ErgÃ¤nzungsgesetzes (RÃœ-ErgG vom 24.Â Juni 1993, BGBl. I S. 1038 ff). Nur fÃ¼r bis zum 18. Mai 1990 in das Altbundesgebiet gelangte und vor dem 1.Â Januar 1937 geborene Versicherte werden die Entgeltpunkte aufgrund der Anlagen 1 bis 16 zum FRG ermittelt.

Â

Soweit vertreten worden ist, Â§ 259a SGB VI sei einschrÃ¤nkend auszulegen, fÃ¼r Ãœbersiedler greife Â§ 259a SGB VI von vornherein nicht (Geis/Kowalczyk, in: NJ 2022, 289, 292), verfÃ¤ngt dies nicht. Die Ansicht, Â§ 259a SGB VI solle nicht fÃ¼r AltflÃ¼chtlinge gelten, aus der DDR Ausgereiste hÃ¤tten AnsprÃ¼che gegen den VersicherungstrÃ¤ger der DDR nicht mehr gehabt und seien deshalb von Â§ 259a SGB VI gar nicht betroffen, findet weder im Gesetz noch in den Gesetzesmaterialien RÃ¼ckhalt; schon die amtliche Ãœberschrift des Paragraphen â€žBesonderheiten fÃ¼r Versicherte der GeburtsjahrgÃ¤nge vor 1937â€œ belegt dies. Es trifft zu, dass der Gesetzgeber durch den Einigungsvertrag verpflichtet gewesen war, die im Zeitpunkt der Wiedervereinigung gegen den VersicherungstrÃ¤ger der DDR bestehenden RentenansprÃ¼che Ã¼berzuleiten. Wenn er einer solchen Verpflichtung nachkommt, kann er indes grundsÃ¤tzlich weitere Personengruppen in eine einheitliche Neuregelung einbeziehen. Aus einer Neuregelung kann nicht der Schluss gezogen werden, anlÃ¤sslich der Regelung fÃ¼r eine bestimmte Personengruppe wÃ¼rden fÃ¼r alle anderen Personen die bestehenden Rechtspositionen unverÃ¤ndert bleiben (so aber: Geis/Kowalczyk, in: NJ 2022, 289, 292). Der Wortlaut der einfachgesetzlichen Bestimmung enthÃ¤lt keinerlei Hinweis, dass die Regelung ausschlieÃŸlich fÃ¼r die Personen greifen solle, deren AnsprÃ¼che gegen die Rentenversicherung der DDR erst und gerade durch die Wiedervereinigung untergegangen sind. Auch die Gesetzesmaterialien geben dafÃ¼r nichts her, sie weisen vielmehr deutlich in eine andere Richtung (ausfÃ¼hrlich Landessozialgericht [LSG] Baden-WÃ¼rttemberg, Urteil vom 3. Juli 2019 â€“ L 2 R 3888/18 â€“, Juris). Ein entsprechendes VerstÃ¤ndnis des Gesetzes wird folgerichtig, soweit ersichtlich,

in Rechtsprechung und Literatur bis auf die dargestellte vereinzelte Ã„uÃŸerung nicht vertreten (vgl. Bundessozialgericht, Urteil vom 14. Dezember 2011 â€“ B 5 R 36/11 R â€“; Bayerisches LSG, Beschluss vom 13. September 2021 â€“ L 13 R 282/21 â€“; LSG fÃ¼r das Land Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 17. September 2019Â â€“ L 18 R 515/19Â â€“; jeweils Juris).

Â

Die Regelung gilt damit fÃ¼r alle Versicherten aus der DDR, die am 18. Mai 1990 ihren gewÃ¶hnlichen Aufenthalt in den alten BundeslÃ¤ndern hatten. Eine weitergehende Differenzierung dieses Personenkreises nach Datum der Ausreise bzw. Flucht oder Umzug aus der DDR ist dem Senat nicht mÃ¶glich. Eine Interpretation, die im Wege der richterlichen Rechtsfortbildung den klaren Wortlaut des Gesetzes hintanstellt, keinen Widerhall im Gesetz findet und vom Gesetzgeber nicht ausdrÃ¼cklich oder â€“ bei Vorliegen einer erkennbar planwidrigen GesetzeslÃ¼cke â€“ in der Sache gebilligt wird, griffe unzulÃ¤ssig in die Kompetenzen des demokratisch legitimierten Gesetzgebers ein (vgl. BVerfG, Beschluss vom 25. Januar 2011 â€“ 1 BvR 918/10 -, Juris, Rn.Â 53) und wÃ¤re ihrerseits verfassungswidrig. Der Gesetzgeber hÃ¤tte im Ãœbrigen viele Jahrzehnte â€“ in bestimmten verfassungsrechtlichen Grenzen â€“ Gelegenheit gehabt, das Gesetz zu korrigieren oder klarzustellen, wenn wirklich die Sozialgerichtsbarkeit in vermeintlich â€žwillkÃ¼rlich anmutenderâ€œ Art und Weise (so aber Geis/Kowalczyk, in: NJ 2022, 289, 290) die Bestimmung praktisch in ihr Gegenteil verkehrt hÃ¤tte. Dass diese Klarstellung oder Korrektur Ã¼ber mehrere Jahrzehnte nicht geschehen, ja, soweit ersichtlich, nicht einmal versucht worden ist, bestÃ¤tigt die Richtigkeit der Interpretation der Sozialgerichte zu Â§ 259a SGBÂ VI.

Â

2. FÃ¼r den Senat bestehen aber erhebliche Zweifel, ob die rentenrechtliche Gleichbehandlung aller bis zum 18. Mai 1990 aus der DDR Ausgereisten ohne BerÃ¼cksichtigung des Ausreisedatums mit Art. 3 Abs. 1 GG vereinbar ist. Â§ 259a SGB VI behandelt nach Ansicht des Senats wesentlich ungleiche Personengruppen unzulÃ¤ssig gleich. Zwischen der Gruppe derjenigen, die aus der ehemaligen DDR bereits bis zum 18.Â Oktober 1989 ausgereist sind, und der Gruppe, die erst nach dem 18. Oktober 1989 bis zum 18. Mai 1990 in das Gebiet der Bundesrepublik gelangt sind, bestehen ganz erhebliche, charakteristische Unterschiede, die vom Gesetzgeber gleichheitswidrig Ã¼bergangen worden sind.

Â

a. Zum Hintergrund: FlÃ¼chtlinge und Ãœbersiedler aus der DDR wurden Ã¼ber viele Jahre, weil sie infolge ihrer Ausreise oder Flucht den RentenversicherungstrÃ¤ger der DDR nicht mehr in Anspruch nehmen konnten, durch das FRG so gestellt, als hÃ¤tten sie ihre rentenrechtlichen

Beitragszeiten in der Bundesrepublik erbracht. Zu diesem Zweck wurde diesen Personen ohne Bezug auf die in der DDR tatsÃ¤chlich erzielten Einkommen oder die gezahlten BeitrÃ¤ge ein bestimmtes versicherungspflichtiges Einkommen in AbhÃ¤ngigkeit von der jeweils ausgeÃ¼bten beruflichen TÃ¤tigkeit zugeordnet. MaÃŸgeblich waren Qualifikation und Wirtschaftszweig, die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Zusatzrentenversicherung spielte keine Rolle.

Â

Diese Regelung blieb auch unverÃ¤ndert, als infolge der friedlichen Revolution und der Ã–ffnung der Mauer eine nunmehr auÃŸerordentlich groÃŸe Zahl von Menschen aus der DDR in das Altbundesgebiet zog.

Â

Aufgrund des Staatsvertrages zu der WÃ¤hrungs-, Wirtschafts- und Sozialunion zum 1.Â Juli 1990 galt das Fremdrentengesetz dann nur noch fÃ¼r in der DDR zurÃ¼ckgelegte BeschÃ¤ftigungszeiten von Ãœbersiedlern, die bis zu dem 18. Mai 1990 ihren gewÃ¶hnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik genommen hatten. Der Einigungsvertrag lieÃŸ die Rechtslage unverÃ¤ndert. Das am 1. Januar 1992 in Kraft getretene RentenÃ¼berleitungsgesetz (RÃœG) Ã¤nderte dies. Das Fremdrentengesetz erfasste gemÃ¤ÃŸ der Verweisungsnorm Â§ 259a SGB VI alle Versicherte, die bis zum 18. Mai 1990 ihren gewÃ¶hnlichen Aufenthalt genommen hatten, nur noch mit einem Rentenbeginn vor dem 1.Â Januar 1996. Diese Regelung wurde wenig spÃ¤ter durch das RentenÃ¼berleitungs-ErgÃ¤nzungsgesetz dahingehend modifiziert, dass Â§Â 259a SGB VI nicht mehr auf den tatsÃ¤chlichen Rentenbeginn abstellt, sondern fÃ¼r alle Versicherten gilt, die vor dem 1. Januar 1937 geboren sind, ohne nach dem Datum des tatsÃ¤chlichen Zuzugs in das Altbundesgebiet (vor bzw. nach der friedlichen Revolution) zu differenzieren.

Â

Im Ergebnis wird bei der Rentenberechnung gemÃ¤ÃŸ Â§ 259a SGB VI das FRG nur noch bei Ãœbersiedlern und FlÃ¼chtlingen, die vor dem 1.Â Januar 1937 geboren sind, aus GrÃ¼nden des Vertrauensschutzes angewandt. Das Datum des Zuzugs ist dagegen ohne Belang. Damit erfasst die rÃ¼ckwirkende Neuordnung der materiellen rentenrechtlichen Voraussetzungen auch Ãœbersiedler, die bereits seit den 1970-er Jahren in der Bundesrepublik lebten bzw. leben. Diese neue Rentenberechnung fÃ¼hrt in den allermeisten FÃ¤llen zu einer â€“ teils deutlich â€“ geringeren Rente als bei einer Berechnung nach dem Fremdrentengesetz.

Â

b. FÃ¼r den Senat bestehen erhebliche Zweifel an der Vereinbarkeit von Â§Â 259a SGB VI mit

Art. 3 Abs. 1 GG. Er hat deshalb intensiv erwogen, hierzu eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts einzuholen.

Â

Der allgemeine Gleichheitssatz gebietet dem Gesetzgeber, wesentlich Gleiches gleich und wesentlich Ungleiches ungleich zu behandeln (vgl. BVerfGE 116, 164,180; 122, 210, 230). Aus ihm ergeben sich je nach Regelungsgegenstand und Differenzierungsmerkmalen unterschiedliche Grenzen fÃ¼r den Gesetzgeber, die von einem bloÃŸen WillkÃ¼rverbot bis zu einer strengen Bindung an die VerhÃ¤ltnismÃ¤ÃŸigkeitserfordernisse reichen (vgl. BVerfGE 110, 274, 291; 122, 210, 230). Bei der Ãœberprüfung eines Gesetzes auf seine Vereinbarkeit mit dem Gleichheitssatz ist vom Bundesverfassungsgericht nicht zu untersuchen, ob der Gesetzgeber die zweckmÃ¤ÃŸigste oder gerechteste LÃ¶sung gefunden hat, sondern nur, ob er die verfassungsrechtlichen Grenzen seiner Gestaltungsfreiheit Ã¼berschritten hat (vgl. BVerfGE 84, 348, 359 m.Â w.Â N.; 110, 412, 436). Je nach Regelungsgegenstand und Differenzierungsmerkmal ergeben sich dabei unterschiedliche Grenzen fÃ¼r den Gesetzgeber, die vom bloÃŸen WillkÃ¼rverbot bis zu einer strengen Bindung an VerhÃ¤ltnismÃ¤ÃŸigkeitserfordernisse reichen. Bei der Ordnung von Massenerscheinungen ist der Gesetzgeber berechtigt, generalisierende, typisierende und pauschalierende Regelungen zu verwenden, ohne allein wegen der damit verbundenen HÃ¤rten gegen den allgemeinen Gleichheitssatz zu verstoÃŸen. Allerdings setzt eine zulÃ¤ssige Typisierung voraus, dass diese HÃ¤rten nur unter Schwierigkeiten vermeidbar wÃ¤ren (vgl. BVerfGE 84, 348, 360; 87, 234, 255 f), lediglich eine verhÃ¤ltnismÃ¤ÃŸig kleine Zahl von Personen betreffen und der VerstoÃŸ gegen den Gleichheitssatz nicht sehr intensiv ist (vgl. BVerfGE 63, 119, 128; 84, 348, 360; 117, 1, 31; 120, 1, 30; zum VerhÃ¤ltnis vom Sozialstaatsgebot zu Art. 3 GG siehe auch Jarass, in: Jarass/Pieroth, GG, 17. Aufl. 2022, Art. 20 Rn. 165 ff).

Â

Geht es nicht um eine Ungleichbehandlung von wesentlich Gleichem, sondern, wie hier, um eine Gleichbehandlung von wesentlich Ungleichem, sind im Ausgangspunkt dieselben Kriterien in Ansatz zu bringen (BVerfG, Beschluss vom 7. April 2022 â€“ 1 BvL 3/18 â€“, Juris Rn. 280). Wie bei der Ungleichbehandlung von wesentlich Gleichem kann die Anwendung dieser Kriterien zu dem Ergebnis führen, dass strengere VerhÃ¤ltnismÃ¤ÃŸigkeitsanforderungen in Ansatz zu bringen sind (vgl. BVerfG, Beschluss der 3.Â Kammer des Ersten Senats vom 18. Juli 2019 â€“ 1 BvL 1/18 u. a. -, Juris Rn. 100 f).

c. Der Nichtannahmebeschluss der ersten Kammer des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 13.Â Dezember 2016 â€“ 1 BvR 713/13 â€“ stÃ¼nde einer Vorlage nicht entgegen, anders als die Beklagte meint. Der Beschluss entfaltet fÃ¼r die Antwort auf die Frage, ob Â§ 259a SGBÂ VI gegen Art. 3 Abs. 1 GG verstÃ¶ÃŸt, keine

Bindungswirkung.

Â

aa. BeschlÃ¼ssen von Kammern des Bundesverfassungsgerichts, mit denen Verfassungsbeschwerden, wie hier, nicht zur Entscheidung angenommen werden, kommt keinerlei gesetzliche Bindungswirkung nach Â§ 31 Abs. 1 Bundesverfassungsgerichtsgesetz (BVerfGG) zu. Denn sie beinhalten keine Sachentscheidung, sondern handeln lediglich die prozessualen Annahmevoraussetzungen nach dem BVerfGG ab (vgl. BVerfGE 92, 91, 107; 23, 191, 207; Bethge, in: Maunz/Schmidt-Bleibtreu/Bethge, Bundesverfassungsgerichtsgesetz, Loseblattsammlung, Stand Juli 2021, Â§ 31 Rn. 83 m.Â w. N.; Heusch, in: Burkiczak/Dollinger/Schorkopf, Kommentar zum BVerfGG, Â§ 31 Rn. 53).

Â

bb. Das Bundesverfassungsgericht hat aber auch unabhÃ¤ngig davon die hier in Rede stehende verfassungsrechtliche Frage nicht entschieden. Verfahrensgegenstand eines Verfassungsbeschwerde ist die Frage, ob die angegriffene Entscheidung ein bestimmtes, vom BeschwerdefÃ¼hrer zulÃ¤ssigerweise gerÃ¼gtes Grundrecht verletzt (vgl. BVerfGE 23, 242, 250 f; 82, 6, 10, 18; 84, 212, 223; 85, 1, 11; 89, 69, 82; HÃ¶rni, in: Schmidt-Bleibtreu/Klein/Bethge, Bundesverfassungsgerichtsgesetz, Stand: 62. EL Januar 2022, Â§ 92 Rn. 15). Zu der Vereinbarkeit von Â§ 259a SGBÂ VI mit Art. 3 Abs. 1 GG hat die erste Kammer des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts in ihrem Beschluss vom 13.Â Dezember 2016 â€“ 1 BvR 713/13 â€“ in der Sache nichts ausgefÃ¼hrt. Sie hat sich ausschlieÃŸlich zu Art. 14 Abs. 1 GG verhalten. Zu Art. 3 Abs. 1 GG sei die Verfassungsbeschwerde vom BeschwerdefÃ¼hrer unzureichend begrÃ¼ndet worden, so die Kammer. Denn er habe keine nachvollziehbaren Gruppen gebildet, die seiner Ansicht nach ungleich behandelt worden seien. Es versteht sich von selbst, dass aus diesen AusfÃ¼hrungen zu den (in dem Einzelfall nicht gegebenen) Sachurteilsvoraussetzungen einer Verfassungsbeschwerde nicht zugleich folgt, Â§Â 259a SGB�â VI sei mit Art. 3 Abs. 1 GG vereinbar, nicht vereinbar oder gar nichtig.

Â

d. Bei den Ãœbersiedlern, die bis zum 18. Mai 1990 (aus der DDR kommend) ihren gewÃ¶hnlichen Aufenthalt im Altbundesgebiet genommen haben, gibt es zwei unterschiedliche Gruppen. Diese weisen signifikant unterschiedliche Merkmale auf (siehe nachfolgend e.). Als AnknÃ¼pfungspunkte zu der Abgrenzung der Gruppen mit weniger und stÃ¤rker schÃ¼tzenswerten rentenrechtlichen Positionen, die infolge der Ãœbersiedlung in die Bundesrepublik entstanden sind, kommen jedoch verschiedene Daten in Betracht.

Â

aa. FrÃ¼hster Zeitpunkt dÃ¼rfte der Januar/Februar 1988 sein. Am 17. Januar 1988 wurden Teilnehmer der Liebknecht-Luxemburg-Demonstration in (Ost-)Berlin verhaftet und in Untersuchungshaft genommen. Daraufhin kam es zu einer Welle von Protestaktionen gegen die Festnahmen in mehreren StÃ¤dten der DDR, insbesondere unter dem Dach der evangelischen Kirche; FÃ¼rbittgottesdienste und Andachten zogen sich bis in den Februar 1988 hin. Die VorgÃ¤nge gelten als Auftakt der friedlichen Revolution (vgl. Kowalczuk, Endspiel, Die Revolution von 1989 in der DDR. MÃ¼nchen 2009, S.Â 262, 286; Sabrow: Kollektive Erinnerung und kollektiviertes GedÃ¤chtnis. Die Liebknecht-Luxemburg-Demonstration in der Gedenkkultur der DDR, in: Alexandre Escudier: Gedenken im Zwiespalt, 2001, S. 134 f). Es wÃ¤re (wohl) vertretbar anzunehmen, dass ab diesem Zeitpunkt die schwerwiegenden Ã„nderungen in allen gesellschaftlichen Bereichen der DDR schon zu erahnen waren und dass damit auch die Ausreisenden nicht mehr sicher damit rechnen konnten, dass ihre bestehende rentenrechtliche Absicherung in der Bundesrepublik unverÃ¤ndert bleibt. Allerdings blieben die von der DDR von den Ausreiseantragstellern erzwungenen einschneidenden wirtschaftliche Verluste (siehe nachfolgend e. aa.) bei einer Ausreise in die Bundesrepublik vorerst unverÃ¤ndert.

Â

Besser vertretbar wÃ¤re es, die SchutzwÃ¼rdigkeit am Zuzug in die Bundesrepublik bis zum 9.Â November 1989 zu orientieren. SpÃ¤testens ab diesem Tag stand es fest, dass die deutsch-deutsche Binnenmigration mit groÃŸen Auswirkungen auf die Sozialsysteme in groÃŸem Umfang anwÃ¤chst. Ab diesem Zeitpunkt waren die Grenzen praktisch offen, ein Wohnsitzwechsel war ohne Probleme mÃ¶glich (fÃ¼r den 9.Â November 1989 als Stichtag: Steinmeyer, Rechtsgutachten im Auftrag des BMAS zu einer mÃ¶glichen Neuregelung der rentenrechtlichen Situation von DDR-Ãœbersiedler/-innen, https://www.flucht-und-ausreise.info/dokumente/upload/864f4_2013-11-15_gutachten_bmas_kommentiert.pdf, S. 68)

Â

bb. Die besten GrÃ¼nde sprechen nach Ansicht des Senats jedoch fÃ¼r einen Stichtag, der den Zuzug in das Altbundesgebiet bis zum 18. Oktober 1989 als maÃŸgeblich ansieht. Am 18. Oktober 1989 wurde Erich Honecker als Staats- und Parteichef der DDR abgelÃ¶st. Dieser Tag stellt eine ZÃ¤sur in der Geschichte der DDR dar (BVerfG, Urteil vom 23. November 1999 â€“ 1 BVerfG 1/94, Juris Rn. 125). Ab diesem Zeitpunkt war klar, dass ein umwÃ¤lzender Prozess im Gang ist und sich bahnbrechende Ã„nderungen im politischen System der DDR ergeben. Folgerichtig hat der Gesetzgeber selbst den 18.Â Oktober 1989 als Stichtag gewÃ¤hlt, um das Vertrauen der Bewohner der DDR wÃ¤hrend der friedlichen Revolution zu schÃ¼tzen, und zwar in einem anderen von der deutschen Einigung besonders und gravierend betroffenen Rechtsgebiet, dem Schutz des Eigentums beim Erwerb von GrundstÃ¼cken und GebÃ¤uden, Â§ 4 Abs. 2 VermÃ¶gensgesetz a.Â F. (BGBl 1990 II S.Â 889). Der 18.Â Oktober 1989 stellt

auch verfassungsrechtlich ein vertretbares AnknÃ¼pfungsdatum fÃ¼r die Trennung des weniger schÃ¼tzenswerten von dem stÃ¤rker schÃ¼tzenswertem Vertrauen der aus der DDR stammenden Menschen in den Bestand erworbener Rechtspositionen dar (Bundesverfassungsgericht, a. a. O.).

Â

e. Zwischen der Gruppe derjenigen, die aus der ehemaligen DDR bereits bis zum 18.Â Oktober 1989 ausgereist sind, und der Gruppe, die erst nach dem 18. Oktober 1989 bis zum 18. Mai 1990 in das Gebiet der Bundesrepublik gelangt sind, bestehen ganz erhebliche Unterschiede, die vom Gesetzgeber gleichheitswidrig Ã¼bergangen worden sind.

Â

aa. Ausreisewillige, die bis zum 18. Oktober 1989 aus der DDR ausgereist sind, also entweder die Grenze Ã¼berwunden oder die DDR nach Stellung eines Ausreiseantrags verlassen durften, sind von Â§ 259a SGB VI in wesentlich stÃ¤rkerem MaÃŸe betroffen, als die Gruppe derjenigen, die erst nach dem 18. Oktober 1989 und vor dem 19. Mai 1990 in das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland (ohne Beitrittsgebiet) gekommen sind und dort ihren gewÃ¶hnlichen Aufenthalt genommen haben. Denn sie sind schutzbedÃ¼rftiger.

Â

Voraussetzung fÃ¼r die Erteilung einer Ausreisegenehmigung aus der DDR war â€“ faktisch bis zum 18. Oktober 1989 â€“ das staatliche Verlangen nach VerÃ¤uÃŸerung der VermÃ¶genswerte des Ausreisewilligen, insbesondere der VerÃ¤uÃŸerung von Grundbesitz (Eigentum an GrundstÃ¼cken oder Eigentum an HÃ¤usern). In der daraus erwachsenen objektiven Zwangslage waren Ausreiseantragsteller gezwungen, sÃ¤mtliche VermÃ¶genswerte zur privaten Alterssicherung komplett zu verÃ¤uÃŸern. Dies gilt auch unabhÃ¤ngig davon, ob sie gezwungen waren, ihr Grundeigentum an bestimmte Personen aus dem staatlichen Machtapparat zu Ã¼bereignen, oder ob sie insoweit nicht eingeschrÃ¤nkt waren. Zudem hatten die AntrÃ¤ge auf dauerhafte Ausreise negative Folgen fÃ¼r die Antragsteller und hatten hÃ¤ufig auch den Verlust des Arbeitsplatzes und EinschrÃ¤nkungen bei der Berufswahl zur Folge. Nicht selten wÃ¤hlten Ausreiseantragsteller, die einen â€žMangelberufâ€œ ausÃ¼bten, bei dem eine Ausreise praktisch ausgeschlossen schien, von sich aus selbst einen niedrigqualifizierten Arbeitsplatz, um ihre Ausreisechancen zu erhÃ¶hen. In die Freiwillige Zusatzrentenversicherung der DDR (FZR) einzuzahlen, ergab mit Blick auf den Ausreisewunsch fÃ¼r Ãœbersiedler bei der Inanspruchnahme ihres Rechtes auf FreizÃ¼gigkeit keinen Sinn, auch weil bei der Rentenberechnung in der Bundesrepublik nach dem FRG die FZR keine Rolle spielt (nÃ¤her: Steinmeyer, Rechtsgutachten im Auftrag des BMAS zu einer mÃ¶glichen Neuregelung der rentenrechtlichen Situation von DDR-Ãœbersiedler/-innen; www.flucht-und-

ausreise.info/dokumente/upload/864f4_2013-11-15_gutachten_bmas_kommentiert.pdf S. 24 ff). Im Vertrauen auf die damalige Rechtslage und die fÃ¼r sie normierten Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung der Bundesrepublik Deutschland haben sie bei einer Ãœbersiedlung in die Bundesrepublik bis zum 18. Oktober 1989 nicht nur auf Anwartschaften der gesetzlichen Alterssicherung der DDR, sondern auch auf ihre private Alterssicherung verzichtet. Um in einer freiheitlichen Gesellschaft ein neuen Leben beginnen zu kÃ¶nnen, haben sie erhebliche materielle EinbuÃŸen in Kauf genommen, und haben praktisch nur mit HandgepÃ¤ck das Gebiet der Altbundesrepublik erreicht.

Â

Der vÃ¶llige Verlust der privaten Alterssicherung wiegt umso stÃ¤rker, als vor allem besser qualifizierte Menschen, nÃ¤mlich Akademiker wie Ã„rzte, Ingenieure, Wissenschaftler, KÃ¼nstler, aber auch Facharbeiter aus der DDR ausgereist sind (vgl. Wikipedia, Ausreiseantrag, Abfragedatum 30. Dezember 2022), und ein solcher Personenkreis erfahrungsgemÃ¤ÃŸ grÃ¶ÃŸeren Wert auf private Altersvorsorge legt; Ã„rzten, Ingenieuren etc. standen die MÃ¶glichkeiten hierfÃ¼r auch in der DDR zur VerfÃ¼gung. Ausweislich seines Versicherungsverlaufs hatte auch der KlÃ¤ger in der DDR eine Hochschulausbildung absolviert und etliche Jahre gearbeitet, bevor er das Altbundesgebiet erreicht und dort auch beruflich neu angefangen hat.

Â

Gleichzeitig hat diese Gruppe besonders hohes Vertrauen in den Fortbestand des damals in der Bundesrepublik geltenden Rechts. Als die Ausreiseantragssteller und FlÃ¼chtlinge sich entschlossen, das Leben in der DDR hinter sich zu lassen und â€žalle BrÃ¼cken hinter sich abzubrechenâ€œ, bauten sie in besonders hohem MaÃŸe darauf, dass der komplette Verlust aller ihrer Alterssicherung in der DDR in wesentlichem Umfang durch die sozialen Sicherungssysteme der Bundesrepublik aufgefangen und dieser Schutz kÃ¼nftig auch nicht entwertet wird. Dass sich an dieser Lage etwas Ã¤ndern wÃ¼rde, war nicht vorhersehbar, ein Wandel der politischen Situation deutete sich lange Zeit in keiner Weise an. Die friedliche Revolution mit dem Fall der Mauer und die deutsche Einheit kamen fÃ¼r sie Ã¼berraschend, wie fÃ¼r alle Menschen in Deutschland. Dass der Gesetzgeber Handlungsbedarf fÃ¼r eine grundlegende Neuregelung in Bezug auf die rentenrechtliche Situation der Ãœbersiedler annehmen kÃ¶nnte, war damit in dem selben MaÃŸe unvorhersehbar. Denn gerade die deutsche Einheit war Anlass fÃ¼r den Gesetzgeber, die rentenrechtlichen Positionen (auch) der in den 70-er und 80-er Jahren aus der DDR Ausgereisten rÃ¼ckwirkend neu zu ordnen.

Â

bb. Bei den Personen, die nach dem 18. Oktober 1989 und vor dem 19. Mai 1990 ihren

Wohnsitz in der (Alt-)Bundesrepublik genommen haben, liegen die Dinge wesentlich anders. Diese Menschen hatte sowohl weniger Vertrauen darauf, dass ihre sozialversicherungsrechtlichen Positionen unverÃ¤ndert bleiben, als auch ein deutlich geringeres MaÃŸ an objektivem SchutzbedÃ¼rfnis.

Â

FÃ¼r sie war die Wohnsitznahme in der alten Bundesrepublik nicht mit einem KomplettvermÃ¶gensverlust verbunden. Der zuvor unter Zwang von den Ausreiseantragstellern abverlangte Verzicht auf die private Altersvorsorge durch den Verkauf praktisch der kompletten VermÃ¶genswerte, insbesondere von GrundstÃ¼cken oder von Hauseigentum, war nunmehr nicht mehr Voraussetzung eines Umzugs in das Altbundesgebiet. Dabei kommt es nicht darauf an, wann die einschlÃ¤gigen gesetzlichen Bestimmungen und Verwaltungsvorschriften der DDR fÃ¶rmlich auÃŸer Kraft getreten sind. Denn sie wurden nach und nach im Zuge der friedlichen Revolution von den DDR-BehÃ¶rden schlicht nicht mehr beachtet. Bei ihnen handelt es sich auch nicht mehr um Personen, die, wie die bis zum 18. Oktober 1989 Ãœbergesiedelten, entweder unter Gefahren fÃ¼r Leib und Leben geflÃ¼chtet waren oder die berufliche oder weitere Nachteile in Kauf genommen hatten, um ihr Recht auf FreizÃ¼gigkeit in Anspruch zu nehmen.

Â

Nach dem 18. Oktober 1989 war gleichzeitig schÃ¼tzenswertes Vertrauen in den Fortbestand der damaligen bundesrechtlichen Regelung zur gesetzlichen Rentenversicherung fÃ¼r Ãœbersiedler bzw. Umziehende aus der DDR, wenn Ã¼berhaupt, so doch in wesentlich geringerem MaÃŸe vorhanden. Dass die friedliche Revolution auch gravierende Auswirkungen auf die sozialversicherungsrechtliche Stellung der Ãœbersiedler und Umziehenden aus der DDR in das Gebiet der alten Bundesrepublik haben wÃ¼rde (einschlieÃŸlich deren Rentenanwartschaften), lag offen zutage. Die Ãœbersiedler mussten mit schwerwiegenden Ã„nderungen in allen gesellschaftlichen Bereichen rechnen und konnten nicht mehr ernsthaft davon ausgehen, dass das fÃ¼r die wenigen FlÃ¼chtlinge und aus der DDR Ausreisenden konzipierte Rentenrecht angesichts der sprunghaft nun sehr massiven Ost-West-Siedlungsbewegung unverÃ¤ndert bleiben wÃ¼rde.

Â

f. Â§ 259a SGB VI bewirkt fÃ¼r beide Personengruppen gleichwohl einheitliche Rechtsfolgen. Dies ist gleichheitswidrig. Die typisierende Gruppenbildung unabhÃ¤ngig vom Zuzugsdatum in die Bundesrepublik fÃ¼hrt zu HÃ¤rten und Ungerechtigkeiten, die bei AnknÃ¼pfung an ein Zuzugsdatum leicht vermeidbar wÃ¤ren. Sie betreffen eine nicht geringe Zahl von Personen und der VerstoÃŸ gegen den Gleichheitssatz fÃ¼hrt zu erheblichen Auswirkungen. Zwar hat

bei Rentenanwartschaften der Gesetzgeber von vornherein in gewissen Grenzen die MÃ¶glichkeit von Ã„nderungen (vgl. BVerfGE 11, 221, 226; 22, 241, 253). Auch das Sozialstaatsprinzip ermÃ¤chtigt aber nicht zu beliebiger Sozialgestaltung, die das Gebot der Gleichheit auflÃ¶sen wÃ¼rde (BVerfGE 12, 367, zit. nach Juris Rn. 43).

Â

Dass fÃ¼r eine Gruppe, die relativ nah an der Grenze zur Regelaltersrente stand, die Fortgeltung des FRG angeordnet ist, Ã¤ndert nichts daran. Denn auch insoweit wird der ungleiche Personenkreis trotz des erheblich unterschiedlichen SchutzbedÃ¼rfnisses gleich behandelt.

Â

Hinzu kommt, dass der Personenkreis aller aus der DDR Ausgereisten und FlÃ¼chtlinge, die ab dem 1. Januar 1937 geboren sind, regelmÃ¤ÃŸig nicht ausreichend die MÃ¶glichkeit hatte, sich auf eine geÃ¤nderte Bewertung einzustellen und bis zum Eintritt in die Rente einer versicherungspflichtigen BeschÃ¤ftigung nachzugehen, die ihnen genÃ¼gend Zeit gab, ihre Alterssicherung entsprechend anzupassen. Dies gilt jedenfalls fÃ¼r den KlÃ¤ger, der 1952 geboren ist.

Â

Bei einer Ausreise bis zum 18.Â Oktober 1989 haben die Betreffenden auf ihre private Altersvorsorge vollstÃ¤ndig verzichtet (KapitalvermÃ¶gen, Grundeigentum, Hauseigentum, ggf. auch land- und forstwirtschaftliche FlÃ¤chen einschlieÃŸlich sogenannter â€žAltenteilerâ€œ). Diesen Verlust haben sie in Kauf genommen und auf den Fortbestand der seinerzeit geltenden Regelungen der gesetzlichen Rentenversicherung nach dem FRG vertraut. Der Verlust derartiger VermÃ¶genswerte ist bei generalisierender Betrachtungsweise nach Ãœberzeugung des Senats in den meisten FÃ¤llen durch Leistungen nach dem nunmehr sehr viel schlechteren RentenÃ¼berleitungsgesetz nicht mehr ausreichend kompensierbar. Denn durch den biographischen Bruch in ihrem Leben ist es regelmÃ¤ÃŸig auch zu einem Bruch in ihren Erwerbsbiographien gekommen, der einen rentenrechtlichen Ausgleich der gesetzlichen Schlechterstellung durch das gesetzliche Ende der Rentenberechnung nach dem FRG wohl in allen Altersklassen zumindest ganz erheblich erschwert.

Â

Im Fall des KlÃ¤gers etwa betrÃ¤gt die monatliche Rente abzÃ¼glich der BeitrÃ¤ge zur Krankenversicherung, dem Zusatzbeitrag zur Krankenkasse und des Beitrags zur Pflegeversicherung 564,13 Euro monatlich. Berechnete man die Rente nach dem FRG, ergÃ¤be sich, wie die Beklagte in einer Vergleichsberechnung mitgeteilt hat, ein monatlicher

Zahlbetrag von 872,24 Euro (bezogen auf einen etwas spÃ¤teren Zeitpunkt).

Â

g. Die Funktions- und LeistungsfÃ¤higkeit der gesetzlichen Rentenversicherung der Bundesrepublik Deutschland als wichtiger Gemeinwohlbelang von Verfassungsrang vermag die Gleichbehandlung ungleicher Personengruppen der aus der DDR Ausgereisten nicht zu rechtfertigen. Zwar ist der Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers bei der ÃœberfÃ¼hrung der RentenansprÃ¼che und Rentenanwartschaften aus dem Beitrittsgebiet bei der Herstellung der Rechtseinheit in der gesetzlichen Rentenversicherung besonders weit (BVerfGE 100, 1, 59; 126, 233). Hier geht es indes gar nicht, soweit die Rechtsstellung der in den Jahren vor 1989 und bis zum 18.Â Oktober 1989 ausgereisten Menschen aus der DDR geregelt wird, um die Herstellung der Rechtseinheit, weil diese Menschen schon vor dem Beginn des Prozesses der deutschen Einigung â€“ teils seit vielen Jahren â€“ in der Bundesrepublik gelebt haben.

Â

Zudem erscheint das Ã¶ffentliche Interesse an der Funktions- und LeistungsfÃ¤higkeit der gesetzlichen Rentenversicherung bei einer Neuordnung der gesetzlichen Rentenversicherung fÃ¼r den kleineren Kreis der bis zum 18.Â Oktober 1989 Geflohenen und aus der DDR Ausgereisten eher gering. Jedes Jahr sind wegen der seinerzeit Ã¤uÃŸerst restriktiven Praxis nur zwischen 3.000 und 30.000 Menschen aus der DDR ausgereist; von 1977 und 1989 (30.Â Juni) haben 176.000 Menschen die DDR nach einem Ausreiseantrag verlassen (Wikipedia, â€žAusreiseantragâ€œ Abfragedatum 30. Dezember 2022), Ã¼ber die DDR-Grenze oder Ã¼ber DrittlÃ¤nder haben nur sehr wenige Menschen die Bundesrepublik erreicht, die Zahl kann im Ergebnis vernachlÃ¤ssigt werden. Unter das FRG fielen von allen davon deutlich weniger. Denn fÃ¼r Kinder und Jugendliche, die zusammen mit ihren Eltern ausgereist sind, kamen derartige AnsprÃ¼che von vornherein nicht in Betracht. Die von der Mitte 1993 vom Gesetzgeber beschlossenen Neuregelung bei Renteneintritt betroffenen RentenempfÃ¤nger ist damit eine eher geringe Zahl im Vergleich zu den ca. 32 Millionen gesetzlich Rentenversicherten, die Auswirkungen auf die FunktionsfÃ¤higkeit der Rentenversicherung sind gering.

Â

3. Die Berufung ist gleichwohl nicht auszusetzen. Es ist keine Entscheidung des BVerfG einzuholen. Denn fÃ¼r eine konkrete Normenkontrolle gemÃ¤ÃŸ Art. 100 Abs. 1 Satz 1 GG genÃ¼gt es nicht, wenn Bedenken oder Zweifel an der VerfassungsmÃ¤ÃŸigkeit einer Regelung bestehen, selbst wenn sie erheblich sind. Vielmehr muss das vorlegende Gericht von der Verfassungswidrigkeit der Norm ohne Wenn und Aber Ã¼berzeugt sein (stÃ¤ndige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts vgl. BVerfGEÂ 1,Â 184, 188 f; 68, 337, 344;

Burghart, in: Leibholz/Rinck, Grundgesetz, Art. 100 Rn. 251).

Â

Vorliegend ist die Reichweite des Beurteilungsspielraums des Gesetzgebers bei der Wahl eines Stichtags fÃ¼r den Senat nicht hinreichend sicher einzuschÃ¤tzen, zumal dem Gesetzgeber fÃ¼r das Sozialrecht seit jeher besonders groÃŸe GestaltungsmÃ¶glichkeiten eingerÃ¤umt werden. Dies betrifft insbesondere die Frage, ob es dem Gesetzgeber nicht auch mÃ¶glich wÃ¤re, die beiden zu unterscheidenden Gruppen nach einem frÃ¼heren Stichtag abzugrenzen, der etwa an den Auftakt der friedlichen Revolution im Januar/Februar 1988 anknÃ¼pft. Sachlich vertretbar wÃ¤re dies (wohl). Voraussetzung fÃ¼r eine verfassungsrechtliche zulÃ¤ssige Stichtagsregelung ist es u. a., dass sich die Wahl des Zeitpunkts des Stichtags am gegebenen Sachverhalt orientiert und damit sachlich vertretbar ist (vgl. BVerfGE 101, 239, 270; 117, 272, 301). Bei einem frÃ¼heren Stichtag wÃ¤re der VerstoÃŸ gegen Art. 3 Abs. 1 GG, von dem der Senat bei einem Zuzug bis Februar 1988 vollstÃ¤ndig Ã¼berzeugt ist (s. o.), in diesem Einzelfall nicht entscheidungserheblich. Der KlÃ¤ger hat erst im Februar 1989 die DDR verlassen. Der Senat hÃ¤lt es zwar fÃ¼r eher wahrscheinlich, ist sich aber nicht ohne jede EinschrÃ¤nkung sicher, ob der KlÃ¤ger zu dem durch die gesetzliche Regelung verfassungswidrig unter VerstoÃŸ gegen Art. 3 Abs.Â 1Â GG benachteiligten Personenkreis gehÃ¶rt.

Â

4. a. Die Kostenentscheidung folgt aus Â§ 193 SGG.

Â

b. Die Revision ist nicht zuzulassen. Die Voraussetzung von Â§ 160 Abs. 2 SGG liegen nicht vor. Der Senat folgt im Ergebnis stÃ¤ndiger hÃ¶chstrichterlicher und auch obergerichtlich einheitlicher Rechtsprechung (zuletzt etwa BSG, BeschlÃ¼sse vom 15. Februar 2022Â â€“ B 5 R 283/21 BÂ â€“; vom 11. Juni 2021Â â€“ B 13 R 7/21 BÂ â€“ und vom 13.Â Januar 2021Â â€“ B 5 R 236/20 BÂ â€“, Juris).

Â

Â

Â

Â

Erstellt am: 14.04.2023

Zuletzt verändert am: 22.12.2024